

## **Wasserwehrsatzung der Kreisstadt Aue**

Aufgrund von § 102 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2004 (SächsGVBl. S. 482) und der §§ 4 Abs. 1 Satz 2, 10 Abs. 4 und 124 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), rechtsbereinigt mit Stand vom 01. September 2003 (SächsGVBl. S. 351) hat der Stadtrat der Kreisstadt Aue in seiner Sitzung am 25. Januar 2006 mit der Beschluss-Nr. 96/2006 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die Kreisstadt Aue richtet einen Wasserwehrdienst ein.
- (2) Wasserwehr im Sinne dieser Satzung schließt alle Maßnahmen ein, zu dem die Kreisstadt Aue nach § 101 SächsWG verpflichtet ist. Dazu gehört auch die Teilnahme am Hochwassernachrichten- und Alarmdienst nach der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über den Hochwassernachrichten- und Alarmdienst im Freistaat Sachsen (HWNAV) vom 17. August 2004 (SächsGVBl. S. 472) und der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zum Hochwassernachrichten- und Alarmdienst im Freistaat Sachsen (Hochwassermeldeordnung - VwV HWMO) vom 17. August 2004 (Sächs.ABI S. 553).
- (3) Maßnahmen der Wasserwehr sind geboten, wenn eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit vorliegt oder Störungen dieser bereits eingetreten sind.

### **§ 2 Aufgaben des Wasserwehrdienstes**

- (1) Die Kreisstadt Aue trifft zur Abwehr von Gefahren durch Hochwasser und Eisgang die erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen (Wasserwehrdienst). Sie hält Einsatzkräfte und technische Mittel bereit, klärt die Bevölkerung über Hochwassergefahren auf und warnt entsprechend des festgelegten Zustellungsplans.
- (2) Für die in der VwV HWMO genannten Gewässer Zwickauer Mulde und Schwarzwasser sowie den in der Anlage 2 aufgeführten Alarm- und Meldestufen der Hochwassermeldepegel Pegel Neidhardtsthal, Pegel Aue 3 und Pegel Schwarzenberg / Schwarzwasser sind bei Erreichen der Richtwasserstände der jeweiligen Alarmstufe oder bei Ausrufung durch die untere Wasserbehörde folgende Maßnahmen und Handlungen erforderlich:
  - a) Alarmstufe 1: Meldedienst
    - ständige Analyse der meteorologischen und hydrologischen Lage und Beurteilung der Entwicklungstendenzen,
    - Überprüfung der Informations- und Meldewege und der technischen Einsatzbereitschaft,

- b) Alarmstufe 2: Kontrolldienst (zusätzlich zu Alarmstufe 1)
- Weiterleitung von Informationen über Gefährdungen aufgrund der täglichen periodischen Kontrolle der Gewässer, Hochwasserschutzanlagen, gefährdeten Bauwerke und der Ausuferungsgebiete,
  - Herstellung der Arbeitsbereitschaft und Überprüfung der Einsatzbereitschaft bei den Teilnehmern am Hochwassernachrichten- und Alarmdienst,
  - Alarmierung der zuständigen Einsatzkräfte und erste Hochwasserabwehrmaßnahmen,
  - Beseitigung von Abflusshindernissen entsprechend der Zuständigkeiten,
- c) Alarmstufe 3: Wachdienst (zusätzlich zu Alarmstufen 1 und 2)  
Vorbereitung der aktiven Hochwasserbekämpfung durch:
- ständigen Wachdienst auf den Deichen,
  - vorbeugende Sicherungsmaßnahmen an Gefahrenstellen und Beseitigung örtlicher Gefährdungen und Schäden,
  - Einrichtung von Einsatzstäben an Schwerpunkten der Hochwasserabwehr und Schaffung spezieller Nachrichtenverbindungen,
  - Auslagerung von Hochwasserschutzmaterialien an bekannte Gefahrenstellen,
  - Anforderung, Vorbereitung und Bereitstellung weiterer Kräfte und Mitarbeiter zur aktiven Hochwasserabwehr,
- d) Alarmstufe 4: Hochwasserabwehr (zusätzlich zu Alarmstufen 1 bis 3)
- aktive Bekämpfung bestehender Gefahren für das Leben, die Gesundheit, die Versorgung mit lebensnotwendigen Gütern und Leistungen und für bedeutende Sachwerte,
  - Beseitigung von Schäden.

Hochwasser- melde- pegel	Gewässer	Alarmstufe				Melde- stufe	Termin für weitere Meldung	Schluss- meldung	Alarmstufe gilt für Gewässer- abschnitt im Landkreis
		AS 1	AS 2	AS 3	AS 4				
		Melde- dienst	Kontroll- dienst	Wach- dienst	Hoch- was- serab- wehr				
[cm]	[cm]	[cm]	[cm]	[cm]	Uhrzeit	[cm]			
Neid- hardtst- thal	Zwick- auer Mulde	125	165	205	245	40	07,19	125	Aue - Schwarzenberg (Zwickauer Mulde uh. TS Eibenstock bis oh. Schwarz- wassermündung)
Aue 3	Zwick- auer Mulde	120	180	240	300	60	07,19	120	Aue - Schwarzenberg Zwickauer Land Zwickau Stadt
Schwar- zenberg	Schwarz- wasser	150	175	200	225	25	07,19	150	Aue-Schwarzen- berg

Diese Alarmstufen sind für die Gewässer II. Ordnung im Stadtgebiet, von denen Hochwassergefahren ausgehen, entsprechend anzuwenden.

- (3) Für die Alarmierung und den Einsatz sind Alarmierungsunterlagen zu erstellen. Diese enthalten u.a. den Hochwasseralarm und Einsatzplan sowie besonders betroffene Dritte nach § 2 Abs. 4 HWNAV. Die Alarmierungsunterlagen sind regelmäßig fortzuschreiben und bei konkreten Anlässen zu aktualisieren. Die

Fortschreibung ist den im Plan genannten Personen bekannt zu geben.

- (4) Mitarbeiter der Stadtverwaltung, die im Einzelfall Aufgaben des Wasserwehrdienstes wahrnehmen, nehmen an Fortbildungsmaßnahmen und an Übungen teil.

### **§ 3 Zuständigkeit**

- (1) Zur Abwehr von Gefahren durch Hochwasser und Eisgang im Stadtgebiet ist der Bürgermeister zuständig. Er ruft den Einsatzfall für den Wasserwehrdienst aus, bestimmt den Leiter des Einsatzes und erklärt den Einzelfall für beendet. Er kann diese Aufgabe auf einen Dritten übertragen. Über eingeleitete Maßnahmen wird die untere Wasserbehörde umgehend informiert. Erkenntnisse über extreme Gefährdungen, insbesondere Verklausung, Eisbildung und Eisaufbruch, welche bei der Gefahrenabwehr gewonnen werden, sind an das Landeshochwasserzentrum und die untere Wasserbehörde zu übermitteln.
- (2) Der Leiter des Einsatzes nimmt die Befugnisse und Aufgaben der Stadt am Einsatzort wahr und leitet nach den Weisungen des Bürgermeisters die Maßnahmen der Wasserwehr am Einsatzort.

### **§ 4 Verfahren zur Aufstellung des Wasserwehrdienstes**

- (1) Der Bürgermeister kann zu Maßnahmen der Wasserwehr heranziehen:
  - a) die Freiwillige Feuerwehr der Kreisstadt Aue,
  - b) die betriebliche Feuerwehr gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKGG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl S. 245, 647) unter den Voraussetzungen des § 21 Abs. 5 SächsBRKGG,
  - c) Mitarbeiter der Stadtverwaltung, und bei der Erfüllung vordringlicher Aufgaben in Notfällen, wenn die eigenen Mittel der Stadt hierfür nicht ausreichen
  - d) die Einwohner und
  - e) die Grundstücksbesitzer und Gewerbetreibenden gemäß § 10 Abs. 4 SächsGemO.

Bei der Auswahl der in Absatz 1 Buchstabe d) und e) genannten Personen orientiert sich der Bürgermeister an der zur Gefahrenabwehr voraussichtlich erforderlichen Personalstärke des Wasserwehrdienstes. Die vom Hochwasser direkt Betroffenen sollen vorrangig herangezogen werden und bilden die Wasserwehr.

- (2) Die zur Dienstleistung im Wasserwehrdienst heranzuziehenden Personen nach Abs. 1 Buchst. d) und e) sollen einen Bescheid des Bürgermeisters erhalten, der folgendes beinhaltet:
  - a) Beginn und Ende der Dienstpflicht,
  - b) Art der Dienstpflicht im Sinne des § 5 Abs. 1,
  - c) Versammlungsort im Falle der Alarmierung,
  - d) die während des Dienstes in der Wasserwehr zu beachtenden Pflichten.

Der Bescheid soll für sofort vollziehbar erklärt werden und außerdem eine Belehrung über die Folge von Zuwiderhandlungen gegen die Satzung und den Heranziehungsbescheid sowie eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten. Von einem Heranziehungsbescheid kann abgesehen werden, wenn eine schriftliche Benachrichtigung das rechtzeitige Ergreifen von Abwehrmaßnahmen verzögern würde. Auf Verlangen des Herangezogenen ist der Bescheid nachzureichen.

- (3) Die Hilfeleistung kann nur verweigern, wer jünger als 16 Jahre ist oder wer durch sie eine unzumutbare gesundheitliche Schädigung befürchten oder übergeordnete Pflichten verletzen müsste. Jugendliche unter 18 Jahren dürfen zur Hilfeleistung nur außerhalb der Gefahrenzone herangezogen werden.
- (4) Handlungen der nach Absatz 1 zu Maßnahmen der Wasserwehr Herangezogenen oder von Personen, die mit Einverständnis der Stadt unaufgefordert Hilfe leisten, werden der Kreisstadt Aue zugerechnet. Die Hilfe leistenden Personen unterstehen für die Dauer und im Rahmen ihres Einsatzes der Weisungsbefugnis des Bürgermeisters oder der von ihm beauftragten Personen (§102 Absatz 2 Satz 3 SächsWG).

### **§ 5 Heranziehung / sonstige Befugnisse**

- (1) Die nach § 4 Abs. 1, d) und e) herangezogenen Personen können verpflichtet werden, mitzuarbeiten (Handdienste) und / oder Transportleistungen (Spanndienste) zu erbringen. Eine Stellvertretung ist zulässig. Bei Handdiensten kann das Mitbringen von geeigneten Geräten, bei Spanndiensten das Bereitstellen von geeigneten Fahrzeugen und Treibstoffen verlangt werden.
- (2) Für die Inanspruchnahme der Fahrzeuge, Transportmittel und Gerätschaften leistet die Kreisstadt Aue den Eigentümern und Besitzern auf Antrag Entschädigung. Eine Vergütung der Hilfeleistung sowie der Ersatz von Auslagen oder des Verdienstauffalls werden nicht gewährt.
- (3) Die nach § 4 Abs. 1 Buchst. d) und e) Herangezogenen können beantragen, ihre Pflichten (Hand- und / oder Spanndienste) gegen Zahlung eines angemessenen Geldbetrages abzulösen. Die Stadtverwaltung kann die Ablösung in Geld zurückweisen, wenn die Mitwirkung auf keine andere Weise, auch nicht durch bezahlte Arbeitskräfte, erbracht werden kann. Die Höhe der Ablöse richtet sich nach den zu erwartenden Ausfallkosten, die die Stadt hätte, wenn die festgesetzten Verpflichtungen durch bezahlte Arbeitskräfte oder Transportunternehmen erfüllt werden müssten.
- (4) Die Vollstreckung der Heranziehung zu den Pflichten nach Abs. 1 richtet sich nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsVwVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2003 (SächsGVBl. S. 614, 913).
- (5) Für Schäden an beweglichen und unbeweglichen Sachen, die durch Maßnahmen der Wasserwehr verursacht wurden, leistet die Stadt eine angemessene Entschädigung, so weit der Geschädigte nicht durch andere Weise Ersatz zu erlangen vermag. Die Stadt haftet nicht, soweit der Schaden durch Maßnahmen verursacht worden ist, die zum Schutz der Person, der

Hausgenossen oder des Vermögens der Geschädigten getroffen worden sind. Ein entgangener Gewinn wird nicht ersetzt. Die Stadt haftet nicht für unrechtmäßig errichtete Anlagen.

- (6) Wer ein Hochwasserereignis bemerkt, durch das Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, ist verpflichtet, unverzüglich die Stadtverwaltung zu benachrichtigen. Ist diese nicht direkt erreichbar, hat die Benachrichtigung über die Leitstelle der Polizei (Notruf Nr. 110) oder die Leitstelle der Feuerwehr (Notruf Nr. 112) zu erfolgen.

## **§ 6 Hochwassernachrichtendienst**

- (1) Die Stadtverwaltung sendet unverzüglich nach Eingang einer Hochwasser-eilbenachrichtigung eine Empfangsbestätigung an das Landeshochwasserzentrum. Sie informiert sich fortlaufend über die vom Landeshochwasserzentrum eingegangenen Hochwassernachrichten sowie aus allen anderen ihr zugänglichen Quellen.
- (2) Die Stadtverwaltung unterrichtet unverzüglich die Öffentlichkeit im betroffenen Stadtgebiet über die Hochwassergefahr, insbesondere die Besitzer oder Eigentümer gefährdeter Grundstücke, Gebäude und Anlagen, die Betreiber von Baustellen und die Einrichtungen, die für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständig sind. Nach Mitteilung durch das Landeshochwasserzentrum unterrichtet sie zudem unverzüglich diejenigen Dritten, die den Empfang der Hochwassereilbenachrichtigung nicht gegenüber dem Landeshochwasserzentrum bestätigt haben.
- (3) Die Unterrichtung erfolgt auf der Grundlage eines mit der unteren Wasserbehörde und der technischen Fachbehörde in der höheren Wasserbehörde abgestimmten Zustellungsplans.
- (4) Die Stadtverwaltung hat nach Verpflichtung durch die zuständige Wasserbehörde sicherzustellen, dass geeignete Personen als Pegelbeobachter zur Verfügung stehen.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrigkeit handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) trotz seiner Heranziehung nach § 4 seiner Verpflichtung nach § 5 Abs. 1 nicht nachkommt.
  - b) Seiner Pflicht nach § 5 Abs. 6 nicht nachkommt, unverzüglich die Stadtverwaltung zu benachrichtigen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 10.000 EUR geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Kreisstadt Aue.

## **§ 8 Schlussbestimmung**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt am: 26.01.2006

Kohl  
Bürgermeister